

*Satzung des 1. FCN Fanclubs 1974 Hassenberg
gegründet am 22.09.1974*

1. Der Fan-Club 1. FCN 1974 Hassenberg setzt sich aus den Gründungsmitgliedern zusammen. Weitere Mitglieder werden auf schriftlichen Antrag durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgenommen.
2. Die Austrittserklärung muß schriftlich 4 Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung vorliegen, und wird vom Schriftführer protokollarisch erfasst. **Ende der Mitgliedschaft ist der 31. Dezember des Kündigungsjahres!** Erstattung von Beiträgen des laufenden Jahres sind im Falle eines Austritts nicht möglich.
3. Über den Ausschluß eines Mitgliedes bei groben Verstößen entscheidet auf Antrag des Vorstandes oder eines anderen Mitgliedes die Mitgliederversammlung.
4. Es gelten für alle Mitglieder die gleichen Rechte und Pflichten. Sonderrechte werden in der Mitgliederversammlung bestimmt.
5. Die Bestimmung der Vorstandschaft erfolgt durch Beschluß von 2/3 der Mitgliederversammlung auf eine Dauer von 3 Jahren.
6. Die Vorstandschaft setzt sich wie folgt zusammen:
1. Vorstand, 2. Vorstand, Hauptkassier, 2. Kassier, 1. Schriftführer, 2. Schriftführer
7. Die Angelegenheiten des Fanclubs werden, soweit sich nicht vom Vorstand oder einem anderen durch den Vorstand bestimmten Mitgliedes zu besorgen sind, durch Beschlußfassung in einer Mitgliederversammlung geordnet.
8. Bei der Beschlussfassung entscheidet bis auf die in der Satzung genannten Ausnahmen die einfache Mehrheit von mindestens 5 Mitgliedern bei der Versammlung.
9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, wenn das Interesse des Fanclubs eine solche Versammlung erfordert. Ferner ist eine Versammlung einzuberufen, wenn 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies verlangt.
10. Durch den Beschluß aller im Fanclub eingeschriebenen Mitglieder, kann in einer außerordentlichen Sitzung der Fanclub aufgelöst werden. Für das vorhandene Vermögen werden im Auflösungsfall die angemeldeten Mitglieder zu gleichen Teilen ausgezahlt.
11. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie des Vorstandes, werden vom Schriftführer protokollarisch aufgenommen und vom Vorstand beurkundet.
12. Der Verein erhebt jährliche Beiträge, welche durch Bankeinzug kassiert werden. Die Höhe der Beiträge wird in einer Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit von mindestens 5 anwesenden Mitgliedern beschlossen und vom Schriftführer protokollarisch erfasst.

13. Organhaftung gem. § 31 BGB

Der Verein haftet nach dieser Bestimmung für Schäden, die der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter einem Dritten durch Handlungen oder durch pflichtwidriges Unterlassen zufügt, soweit der Schaden bei einer Tätigkeit eingetreten ist, die sich im Rahmen der dem Organ zugewiesenen Vereinsaufgaben bewegt und dass ausschließlich mit dem Vereinsvermögen. Schadensansprüche an die Organe der Vorstandschaft können nur bei grob fahrlässigem Verhalten des jeweiligen Organs zur Rechenschaft gezogen werden

14. Satzungsänderungen können nur in einer Jahreshauptversammlung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Satzung vom 15.10.1974

Geändert am 16.08.1978

Geändert am 27.11.1993

Geändert am 29.01.2005

Geändert am 10.02.2007

Geändert am 04.02.2017